

VI. (Mitwirkung zum Delikt eines Minderjährigen.) Zwischen der Familie Lehmann und dem Ortsfarrer bestand von jeher kein gutes Verhältnis. Da wollte es das Unglück, daß die neunzehnjährige Tochter des Lehmann, die in einer Großstadt in Dienst war, in andere Umstände kam. In heiliger Entrüstung macht daher der Pfarrer dem Lehmann die heftigsten Vorwürfe. Darüber wird dieser so empört, daß er beteuert, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen. Nach einigen Tagen besucht er seine Tochter in der Großstadt. Dieselbe hat ein Verhältnis zu einem protestantischen Herrn. Vorläufig können sie zwar einander noch nicht heiraten, aber sie haben einander die Ehe fest versprochen, und zwar mit katholischer Trauung und katholischer Kindererziehung. Jetzt aber hetzt der Vater so lange seine Tochter auf, bis sie sich entschließt, das zu erwartende Kind protestantisch taufen zu lassen und nachher eine protestantische Trauung einzugehen. Nachdem das Kind geboren ist, wird es auch protestantisch getauft. Bald nachher aber stirbt Mutter und Kind. Herr Lehmann betrachtet dieses als offenkundige Strafe Gottes und wird dadurch so erschüttert, daß er sich mit Gott wieder aussöhnen will.

Nun fragt es sich aber, *welche Zensuren er sich zugezogen hat.*

Um zu sehen, welche Strafen der Vater sich zugezogen hat, muß man zunächst untersuchen, welche Strafen sich die Tochter zugezogen hat. Sie hat ja die Delikte ausgeführt, der Vater aber hat sie dazu veranlaßt. Nun aber verfällt nach can. 2231 derjenige, der einen andern zum Delikt *veranlaßt* hat, *derselben Strafe wie der Täter*, vorausgesetzt, daß ohne ihn das Delikt nicht begangen worden wäre. Letztere Voraussetzung aber trifft in unserem Falle für den Vater des Mädchens sicher zu, also treffen ihn auch dieselben Strafen.

Welche Strafen treffen also das Mädchen? Es wollte eine Ehe eingehen vor einem akatholischen Religionsdiener. Auf Eingehung einer solchen Ehe ist aber in can. 2319, § 1, 1^o die dem Ordinarius vorbehaltene Exkommunikation gesetzt. Durch des Mannes frühzeitigen Tod aber wurde das Mädchen an der Ausführung seines Vorhabens gehindert. Nach dem eben angegebenen Kanon steht aber die Exkommunikation nicht auf dem Vorsatz, sondern auf der Tat. Infolgedessen zieht sich auch das Mädchen die Exkommunikation *nicht* zu, denn in can. 2228 heißt es ausdrücklich: „Die vom Gesetze bestimmte Strafe wird nur inkurriert, wenn das Delikt vollbracht wurde seinem ganzen Umfange nach, wie er durch den Wortlaut des Gesetzes angegeben ist“. Wenn aber das Mädchen sich die Strafe nicht zieht, dann auch nicht der Vater.

Ferner hat aber auch das Mädchen sein Kind protestantisch taufen lassen. Hierauf ist nach can. 2319, § 1, 3^o ebenfalls die

dem Ordinarius reservierte Exkommunikation gesetzt. Bei der Feststellung aber, ob das Mädchen sich diese Exkommunikation zugezogen habe, darf ein kleines Wörtchen nicht übersehen werden, das in der betreffenden Strafbestimmung steht, nämlich „scienter“, „wissentlich“. Was für eine Wirkung aber dieses kleine Wörtchen hat, sagt uns can. 2229, § 2, in welchem es heißt: „Wenn in einem Gesetze Worte stehen wie: *praesumpserit*, *ausus fuerit*, *scienter* . . . dann entschuldigt jede Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, sei es auf Seite des Verstandes, sei es auf Seite des Willens, von den Strafen l. s.“ Liegt nun bei dem neunzehnjährigen Mädchen in unserem Falle eine Verminderung der Zurechnungsfähigkeit vor? Die Antwort gibt can. 2204, der sagt: „Steht nichts anderes fest, dann vermindert die Minderjährigkeit die Zurechnungsfähigkeit, und zwar um so mehr, je mehr sie sich der Kindheit nähert.“ In unserem Falle haben wir es mit einer Minderjährigen zu tun, denn nach can. 88, § 1 ist eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, volljährig, vorher wird sie minderjährig genannt. Daß im vorliegenden Falle die Minderjährigkeit entgegen der allgemeinen Annahme die Zurechnungsfähigkeit nicht vermindere, ist unbewiesen. Allerdings ist das Mädchen nicht mehr der Kindheit, sondern der Volljährigkeit sehr nahe. Aber trotzdem muß man bei ihm nach can. 2204 wenigstens eine *kleine* Verminderung der Zurechnungsfähigkeit annehmen. Da aber nach can. 2229, § 2 jede Verminderung der Zurechnungsfähigkeit von den Strafen l. s. entschuldigt, so entschuldigt auch eine *kleine* Verminderung. Folglich wird man sagen müssen, das Mädchen habe sich auch *diese Strafe nicht zugezogen*.

Aber verfällt nun ihr Vater der entsprechenden Strafe? Der schon einmal erwähnte can. 2231 sagt, daß diejenigen, die ein Delikt veranlaßt haben, derselben Strafe verfallen wie der Täter selbst. Der Täter, das Mädchen, aber verfällt, wie eben gezeigt, keiner Strafe, also auch nicht der Vater.

Gegen diese Lösung sträubt sich allerdings in etwa unwillkürlich unser natürliches Empfinden. Man ist versucht, den can. 2231 näher anzuschauen und zu überlegen, ob er denn keine andere Deutung zulasse. In diesem Kanon heißt es also, daß die Mitwirkenden derselben Strafe verfallen wie der Haupttäter. Aber muß denn der Ausdruck „derselben Strafe“ tatsächlich so verstanden werden, daß es heißt: „derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht“, könnte es nicht auch heißen: „derselben Strafe, die der Täter sich *zuziehen würde*“, wenn er nicht gerade wegen ganz besonderer Umstände von ihr befreit würde? Gewiß könnte *an sich* der Kanon auch so verstanden werden. Da aber kommt can. 19 und sagt: „Strafgesetze . . . sind strikte zu interpretieren.“ Man muß also den

Sinn des can. 2231 strikte nehmen, d. h. so eng als es möglich ist, daß der Wortlaut eben noch wahr bleibt. Nun gibt es sicherlich aber noch einen ganz guten Sinn, wenn man den Kanon so versteht, daß man sagt: Die Mitwirkenden verfallen derselben Strafe, die sich der Täter *tatsächlich* zuzieht. — Daß übrigens auch der kirchliche Gesetzgeber den Wortlaut dieses Kanons ähnlich eng gefaßt hat, ergibt sich aus dem unmittelbar vorhergehenden can. 2230, in welchem es heißt: „Diejenigen, welche das Reifealter noch nicht erreicht haben, sind von den Strafen l. s. entschuldigt . . . Haben aber solche, die das Reifealter erreicht haben, zum Delikte mitgewirkt nach den Normen von can. 2209, §§ 1 bis 3, dann verfallen letztere der vom Gesetze festgesetzten Strafe.“ Diese letztere Bestimmung aber wäre völlig überflüssig, wenn die Puberes schon infolge der allgemeinen Regel, die sofort im folgenden Kanon aufgestellt wird, der im Gesetze genannten Strafe verfallen würden.

Aber gerade aus dem Umstande, daß diejenigen, welche mit den Impuberes zu einem Delikte in der angegebenen Weise mitwirken, der im Gesetze vorgesehenen Strafe verfallen, könnte jemand eine neue Schwierigkeit bilden. Er könnte nämlich sagen: Wenn diejenigen, die mit den Impuberes zu einem Delikte mitwirken, der entsprechenden Strafe verfallen, dann muß man doch *analog* sagen, daß dies auch bei jenen eintrifft, die mit Minderjährigen, die bereits das Reifealter erreicht haben, zu einem Delikte mitwirken. Aber der Einwand übersieht den can. 20, der sagt: „Wenn in einem bestimmten Fall ein ausdrückliches Gesetz . . . fehlt, dann soll man sich nach den Gesetzen richten, die für einen ähnlichen Fall erlassen wurden; *eine Ausnahme findet nur statt, wenn es sich um Strafbestimmungen handelt.*“

Demnach ist also bei Verhängung von Strafen jede Analogie ausgeschlossen. Nulla poena sine lege. Solange daher die zuständige kirchliche Autorität von can. 2231 keine *extensive* Erklärung gibt, muß man sagen, daß diejenigen, die mit Minderjährigen, welche das Reifealter überschritten haben, zu einem Delikte mitwirken, die im Gesetze festgelegten Strafen nicht inkurrieren, wenn die Minderjährigen dieselben nicht inkurrieren.

Herr Lehmann hat sich demnach *keine Exkommunikation zugezogen*. Wie eben der weltliche Richter in die Lage kommen kann, trotz seines innersten Widerstrebens einen geriebenen Verbrecher freisprechen zu müssen, weil die gesetzlichen Handhaben zu seiner Verurteilung fehlen, so kann auch der kirchliche Richter manchmal ähnlich handeln müssen.